

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 155

Inhalt: Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. S. 723. — Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. S. 725. — Bekanntmachung zur Erganzung der Bekanntmachung uber die Errichtung von Preisprufungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915. S. 728.

(Nr. 4941) Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes uber die Ermachtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Manahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinden sind berechtigt, Hochstpreise fur Milch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Gro- und im Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Hochstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Hochstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehore oder der von ihr bestimmten Behore.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen uber die oberen Grenzen fur die Hochstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berucksichtigung der Kinder, stillenden Mutter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwivten und Milchhandlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den ortlichen Verhaltnissen angepassten Weise erfolgen.

Reichs-Gesetzl. 1915.

175

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1915.